



Rücklieferprodukt und Herkunftsnachweise ≤ 60 kVA

EWA-energieUri Stromproduzenten

Gültigkeit

Produzenten erhalten für die in das Stromnetz von EWA-energieUri eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung.

Rechtsgrundlagen bilden das revidierte Energiegesetz (EnG) Art. 15 und die Energieverordnung (EnV) Art. 12.

Preise

Der Vergütungspreis von EWA-energieUri wird jährlich festgelegt.

Gutschrift für rückgelieferte Energie

Die Bilanzierung und Auswertung der Produktionsdaten sowie die Gutschrift für die rückgelieferte Energie erfolgt bei Produktionsanlagen quartalsweise.

Herkunftsnachweise (HKN)

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss 4. Kapitel EnG erhalten, können die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) ihrer Produktion zu Marktkonditionen verkaufen.

EWA-energieUri nimmt die Rolle als Vermittlerin zwischen Markt und Produzenten wahr und fördert die regionale Stromproduktion durch ihre URStrom-Produktepalette. EWA-energieUri hat jedoch keine Abnahmepflicht.

Möchte der Produzent die HKN an EWA-energieUri abtreten, so muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo erstellt werden. Anpassungen seitens Produzent oder EWA-energieUri sind mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Zusatzinformationen

Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von EWA-energieUri für die Lieferung von elektrischer Energie «AGB Stromlieferung» und für die Nutzung des Verteilnetzes «AGB Netznutzung».

Rücklieferprodukt EWA-energieUri Stromproduzenten

	R.30 für Produktionsanlagen ≤ 30 kVA (ersetzt R6.1)	R.60 für Produktionsanlagen > 30 kVA ≤ 60 kVA (ersetzt R6.2 > 30 kVA ≤ 60 kVA)
■ Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)		
inkl. Abtretung HKN	16.80 Rp./kWh	15.00 Rp./kWh
exkl. Abtretung HKN	15.30 Rp./kWh	13.50 Rp./kWh
■ Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)		
inkl. Abtretung HKN	12.80 Rp./kWh	11.50 Rp./kWh
exkl. Abtretung HKN	11.30 Rp./kWh	10.00 Rp./kWh

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Eine bilaterale vertragliche Vereinbarung wird vorbehalten.

Rabatte und Vergünstigungen auf die Stromlieferung werden bei der Vergütung der Rücklieferung berücksichtigt und in Abzug gebracht.